



**BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT, SOZIALES
UND KONSUMENTENSCHUTZ**

ALOIS STÖGER
Bundesminister

Stubenring 1, 1010 Wien
Tel: +43 1 711 00 – 0
Fax: +43 1 711 00 – 2156
alois.stoeger@sozialministerium.at
www.sozialministerium.at
DVR: 0017001

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

GZ: BMASK-10001/0201-I/A/4/2016

Wien, 18.4.2016

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 8377/J der Abgeordneten Mühlberghuber und weiterer Abgeordneter** wie folgt:

Fragen 1 bis 4:

Hinsichtlich der Grundversorgung verweise ich auf die Zuständigkeit der Bundesministerin für Inneres beziehungsweise die Zuständigkeit der Länder.

Fragen 5 bis 7 und 13:

Im Zuständigkeitsbereich meines Ressorts sind keine Ansprüche zur Bestreitung des Lebensunterhalts für nicht rückführbare Flüchtlinge normiert. Nicht rückführbare Flüchtlinge haben auch keinen Anspruch auf Pflegegeld.

Hinsichtlich der Bedarfsorientierten Mindestsicherung ist einleitend auf die Zuständigkeit der Länder zu verweisen. Nur Drittstaatsangehörige, die einen Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt-EU“ vorweisen können, haben einen Anspruch auf Bedarfsorientierte Mindestsicherung. Die Beurteilung der Frage, ob und wenn ja, unter welchen Voraussetzungen, nicht-rückführbare Flüchtlinge den Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt EU“ erlangen können, fällt in den Zuständigkeitsbereich der Bundesministerin für Inneres.

Fragen 8 und 9:

Da die Betreuung nicht rückführbarer Flüchtlinge nicht in den Wirkungsbereich meines Ressorts fällt, verfüge ich auch nicht über eine Aufstellung der einschlägig tätigen karitativen Organisationen oder NGOs. Durch das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz werden auch keine Subventionen gewährt, die explizit der Unterstützung nicht rückführbarer Flüchtlinge dienen.

Fragen 10 bis 12:

Inwieweit Asylwerber/innen mit einem rechtskräftig negativen Asylbescheid einen Krankenversicherungsschutz genießen, ist eine Frage des Fremdenrechts bzw. der gesetzlichen Krankenversicherung. Ich verweise deshalb diesbezüglich auf die Zuständigkeit der Bundesministerin für Inneres bzw. der Bundesministerin für Gesundheit.

Frage 14:

Gemäß § 4 Abs.1 Z 1 und Abs. 3 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes kann das Arbeitmarktservice für Geduldete gemäß § 46a Fremdenpolizeigesetz 2005, die zuvor asyl- oder subsidiär schutzberechtigt waren und diesen Status verloren haben, Beschäftigungsbewilligungen nach erfolgter Arbeitsmarktpfprüfung und mit einhelliger Zustimmung des sozialpartnerschaftlichen Regionalbeirates erteilen. Den Antrag hat der/die Arbeitgeber/in zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen

Alois Stöger

